

Satzung der Deutschen Agrarforschungsallianz

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 26. Januar 2011

§ 1

Einrichtung der Deutschen Agrarforschungsallianz

- (1) Die Deutsche Agrarforschungsallianz (DAFA) ist ein Gemeinschaftsprojekt der deutschen Agrarforschung.
- (2) Ihre Ziele und Aufgaben erstrecken sich auf die Agrar- und Ernährungsforschung im weiteren Sinne. Hierzu zählen viele Forschungsdisziplinen, die sich mit dem Agrar- und Ernährungssektor befassen (inkl. Gartenbau, Weinbau, Forst- und Holzwirtschaft, Fischerei, Veterinärmedizin und Teile der Umwelt- und Geowissenschaften). Im Folgenden werden die Forschungsdisziplinen vereinfachend als Agrarforschung angesprochen.
- (3) Die Geschäftsstelle der Deutschen Agrarforschungsallianz ist an einer Mitgliedseinrichtung angesiedelt. Über die Sitzeinrichtung entscheiden die Mitglieder.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Das Gemeinschaftsprojekt verfolgt das Ziel, die Leistungsfähigkeit, die Transparenz und die internationale Sichtbarkeit der deutschen Agrarforschung zu verbessern. Für strategische Ausrichtungen wird ein abgestimmtes Vorgehen der deutschen Agrarforschung angestrebt.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Rahmen der Allianz folgende Aufgaben durchgeführt werden:
 - a) Identifizieren und Aufgreifen von Forschungsthemen, die für Zielgruppen der Agrarforschung relevant sind und für deren Bearbeitung die Mitgliedseinrichtungen der Deutschen Agrarforschungsallianz besonders geeignet erscheinen.
 - b) Entwicklung von Strategien zur Platzierung der Forschungsthemen bei Planungen und Ausschreibungen in nationalen und internationalen Forschungsprogrammen.
 - c) Vernetzung der Forschungseinrichtungen, Bündelung ihrer Expertise und Vorbereitung von Konsortien, die zur Bearbeitung der identifizierten Forschungsthemen besonders geeignet sind.
 - d) Bereitstellung aktueller Informationen über Strukturen und Kompetenzen deutscher Agrarforschungseinrichtungen, um die Wertschätzung in der Gesellschaft zu verankern und Interessenten aus dem In- und Ausland eine schnelle Kontaktaufnahme zu kompetenten Partnern zu ermöglichen.

§ 3

Organe der Deutschen Agrarforschungsallianz

- (1) Die Organe der Deutschen Agrarforschungsallianz sind:
 - a) Mitglieder
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Geschäftsstelle

§ 4

Mitglieder

- (1) Mitglied in der Deutschen Agrarforschungsallianz können Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten) oder Teile von Forschungseinrichtungen (z. B. Fakultäten, Institute) werden, die in der deutschen Agrar- und Ernährungsforschung im weiteren Sinne tätig sind (vgl. § 1 (2)). Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine überwiegende und dauerhafte Finanzierung aus öffentlichen Mitteln, unabhängig von der Rechtsform.
- (2) Natürliche Personen können nicht Mitglieder der Deutschen Agrarforschungsallianz werden.
- (3) Der Antrag zur Mitgliedschaft ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung schriftlich mit.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über angenommene und abgelehnte Anträge. Strittige Fälle stellt er in der Mitgliederversammlung zur Diskussion, und er berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung durch das Mitglied oder durch die DAFA. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Allianz ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder beteiligen sich an der Willensbildung in der DAFA. Sie wirken an der strategischen Entwicklung und an den laufenden Aufgaben der DAFA mit.
- (2) Die Mitglieder können die Leistungen der Geschäftsstelle der Deutschen Agrarforschungsallianz unentgeltlich in Anspruch nehmen.
- (3) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit der DAFA finanziell durch die jährliche Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Darüber hinaus kann die DAFA gegebenenfalls Gelder anderer Mittelgeber einwerben, um ihre Aufgaben durchführen zu können.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet im jährlichen Rhythmus statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat die Sprecherin bzw. der Sprecher innerhalb einer Frist von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Sprecherin bzw. den Sprecher elektronisch mit einer Frist von vier Kalenderwochen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung soll den Mitgliedern ein halbes Jahr vor der Versammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme der Fälle, die in den §§ 6, 12, 13 und 14 dieser Satzung behandelt werden, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedsbeiträge werden aufgrund eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Jede Mitgliedseinrichtung wird in der Mitgliederversammlung durch eine stimmberechtigte Person vertreten. Dies ist entweder die Leiterin bzw. der Leiter der Mitgliedseinrichtung oder eine von der Leiterin bzw. dem Leiter benannte Person. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass eine Einrichtung mit mehreren Personen vertreten ist, von denen aber nur eine Person stimmberechtigt sein darf. Zur Erfüllung der Aufgaben der DAFA gemäß dieser Satzung ist die inhaltliche Mitarbeit aller Personen, die in den Diensten der Mitgliedseinrichtungen stehen, erwünscht.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin bzw. vom Sprecher über die wesentlichen Ereignisse im zurückliegenden Geschäftsjahr unterrichtet. Der Bericht enthält neben der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr auch einen Haushaltsplan für das laufende und das kommende Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte entgegen und diskutiert sie. Sie nimmt zu den abgelaufenen Entwicklungen sowie zu den geplanten Aktivitäten Stellung und entwickelt Leitlinien für die weitere Arbeit der DAFA.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt auf den mit der Einladung versandten Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Veränderungen der Mitgliedsbeiträge bedürfen der zwei Drittel Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Personen
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer, von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der DAFA und von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung, welches die Geschäftsstelle der DAFA beherbergt, zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben gewählten Personen, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 (5) gewählt werden. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode beginnt nach der Wahl.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der inhaltlichen Vielfalt und der Typenvielfalt in der deutschen Forschungslandschaft Rechnung getragen werden (Universitäten, Hochschulen, Ressortforschung von Bund und Ländern, sonstige außeruniversitäre Forschung).
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der Sitzeinrichtung kann als ständiger Gast ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Weitere Personen können als Gäste ohne Stimmberechtigung eingeladen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die Sprecherin bzw. den Sprecher der DAFA sowie die stellvertretende Sprecherin bzw. den stellvertretenden Sprecher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich von der Sprecherin bzw. vom Sprecher einberufen. Auf Wunsch eines gewählten Mitglieds muss eine Einberufung innerhalb von spätestens vier Wochen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers den Ausschlag. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.
- (6) Der Vorstand entwickelt gemäß den Leitlinien, die die Mitgliederversammlung festgelegt hat, Vorschläge für das Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle. Er nimmt die Berichte der Geschäftsstelle entgegen, gibt Aufträge an die Geschäftsstelle und bereitet die Mitgliederversammlungen vor.
- (7) Die Umsetzung der Entscheidungen kann durch den Vorstand an die Sprecherin bzw. den Sprecher der Deutschen Agrarforschungsallianz, an seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter oder an die Geschäftsstelle der DAFA übertragen werden.
- (8) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung einen jährlichen Haushaltsplan für die Arbeit der Geschäftsstelle auf. Die Geschäftsstelle bewirtschaftet die Mittel der Deutschen Agrarforschungsallianz nach Maßgabe dieses Haushaltsplanes. Die Aufsicht hierüber liegt bei der Sitzeinrichtung.
- (9) Lässt sich im Vorstand kein Einvernehmen erzielen, ist die Mitgliederversammlung mit der Angelegenheit zu befassen. In der Zwischenzeit dürfen keine Entscheidungen getroffen werden, die eine zusätzliche – vom bisherigen Haushaltsplan abweichende – Belastung des Haushalts verursachen.

§ 8

Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der DAFA leitet die Allianz im Sinne ihrer Satzung und vertritt sie in Abstimmung mit dem Vorstand in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Deutschen Agrarforschungsallianz beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese Sitzungen. Sie bzw. er ist für die Berichterstattung an die Organe der Deutschen Agrarforschungsallianz verantwortlich.
- (3) Ist die Sprecherin bzw. der Sprecher verhindert, nimmt die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher die Aufgaben wahr.
- (4) Entscheidungen, die den Haushalt der Geschäftsstelle betreffen, erfolgen in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte der DAFA werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Diese ist dienstaufsichtlich in die Mitgliedseinrichtung eingebunden, welche gemäß § 1 (3) als Sitzeinrichtung bestimmt wurde.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Sitzeinrichtung führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Sie bzw. er vertritt die Geschäftsstelle und deren Personal, soweit dies erforderlich wird, in administrativen und rechtlichen Fragen. Hierbei stimmt sie bzw. er sich vorab mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher der DAFA ab.
- (3) Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle schließen Arbeitsverträge mit der Sitzeinrichtung. Die Entscheidungen über die Mitarbeiterauswahl erfolgen einvernehmlich durch den Vorstand der DAFA und der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzeinrichtung.
- (4) Organisatorische Entscheidungen bezüglich der Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsstelle erfolgen einvernehmlich durch die Sprecherin bzw. den Sprecher der DAFA und die Leiterin bzw. den Leiter der Sitzeinrichtung.

§ 10

Einrichtung von Fachforen

- (1) Um die inhaltliche Arbeit der Deutschen Agrarforschungsallianz zu unterstützen, sollen Fachforen eingerichtet werden. Thematische und personelle Vorschläge hierzu sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand kann eigene Vorschläge entwickeln und zur Diskussion stellen. Die Entscheidung über die Einrichtung der Fachforen trifft die Mitgliederversammlung. Dies kann im Umlaufverfahren mit angemessener Fristsetzung geschehen.
- (2) Zusätzlich zu den Fachforen, die auf einzelne inhaltliche Fachthemen ausgerichtet sind, richtet die DAFA ein forschungsstrategisches Fachforum ein. Dieses Forum soll in regelmäßigen Abständen tagen, um in der ganzen Breite über die Ausrichtung und die Strukturen der Agrar- und Ernährungsforschung zu beraten.
- (3) Bei den Fachforen können Partner und andere Akteure der Agrarforschung eingebunden werden, um gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und administrative Erwartungen und Probleme einzubeziehen.

§ 11

Partner

- (1) Partner der DAFA können Forschungsmittelgeber und Zusammenschlüsse mit koordinierender Funktion werden, wie z.B. wissenschaftliche Gesellschaften, Verbände, Technologieplattformen oder Netzwerke. Der Antrag zur Partnerschaft ist in elektronischer Form an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet schriftlich über die Aufnahme.
- (2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über angenommene und begründet abgelehnte Anträge.
- (3) Die Partner unterstützen die Ziele und Aufgaben der DAFA. Sie wirken über die Mitarbeit bei einem forschungsstrategischen Fachforum an den Aktivitäten der DAFA mit. Mit der Partnerschaft bekundet die DAFA ihr Interesse, in Aktivitäten der Partner eingebunden zu werden.
- (4) Die Partner können die Arbeit der DAFA durch finanzielle Beiträge unterstützen. Die Partnerschaft beinhaltet keine Stimmberechtigung für die Mitgliederversammlung der Deutschen Agrarforschungsallianz.
- (5) Die Partnerschaft erlischt durch schriftliche Kündigung durch den Partner oder die DAFA mit sofortiger Wirkung.

§ 12

Änderungen der Satzung und des Sitzes

- (1) Über die Sitzeinrichtung, an der die Geschäftsstelle der Deutschen Agrarforschungsallianz angesiedelt ist, und Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung der Deutschen Agrarforschungsallianz einen Beschluss fassen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Teilnehmer.

§ 13

Auflösung der Deutschen Agrarforschungsallianz

- (1) Die Deutsche Agrarforschungsallianz ist als Gemeinschaftsprojekt der deutschen Agrarforschung zunächst für eine befristete Laufzeit bis März 2013 konzipiert. Auf der letzten Mitgliederversammlung innerhalb dieses Zeitraumes entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Rechenschaftsberichts über die Fortführung der DAFA, gegebenenfalls in veränderter Organisationsform. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Teilnehmer erforderlich.
- (2) Die Auflösung der Allianz nach März 2013 erfolgt, wenn in einer Mitgliederversammlung, die mit Angabe dieses Punktes auf der Tagesordnung einzuberufen ist, eine Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder der Allianz einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (3) Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag, die Allianz aufzulösen, nicht zurückgezogen wird, eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

§ 14

Umwandlung in eine andere Organisationsform

- (1) Bei einer Umwandlung der Deutschen Agrarforschungsallianz in eine andere Organisationsform gilt § 13 (1) sinngemäß.
- (2) Rechtsnachfolgerin wird die Einrichtung, die gemäß Umwandlungsbeschluss zur Trägerin der Deutschen Agrarforschungsallianz wird oder mit der Leitung der Deutschen Agrarforschungsallianz beauftragt wird. An sie werden die Mittel übertragen. Die Einrichtung hat den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Deutschen Agrarforschungsallianz ein Übernahmeangebot zu bestehenden Konditionen zu machen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung der Deutschen Agrarforschungsallianz wird durch die Gründungsversammlung in Berlin am 26.01.2011 verabschiedet. Sie tritt am 26.01.2011 nach der Gründungsversammlung in Kraft.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen in § 9 (3) erfolgte die Entscheidung über die Personalauswahl für die Geschäftsstelle im Frühjahr 2010 nicht durch einen vom Vorstand gewählten Sprecher, sondern durch den während der Gründungsphase agierenden Gründungssprecher.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen in § 7 erfolgt die Wahl des Vorstands für die Amtsperiode 2011/12 nicht durch eine im Herbst einberufene Mitgliederversammlung, sondern durch die Gründungsversammlung. Stimmberechtigt sind jene Gründungsmitglieder, die ihre Mitgliedschaft bis zum 26.01.2011 erklärt haben. Die Amtsperiode des gewählten Vorstands beginnt am 26.01.2011 nach der Gründungsversammlung. Es gilt §7 (1) entsprechend.

Berlin, den 26.01.2011